

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl, in Marl-Lenkerbeck an der St. Marien Kirche und in Marl-Sinsen an der Liebfrauen Kirche in der Fassung vom 01.12.2020 am 09.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.11.2016 außer Kraft.

Marl, den 09.12.2020

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus

H. Müller, Apr.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

P. Heine
W. D. Müller



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl vom 09.12.2020

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 900,00 € |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 1.300,00 € |
| c) für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten | 580,00 € |
| 2. Wahlgräber je Grabstelle | 2.100,00 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnengruften als Reihengrab | 1.000,00 € |
| b) Urnengruften als Wahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| c) Einzelnische in der Urnenwand (inkl. Platte und Beschriftung) | 2.000,00 € |
| d) Zukauf 2. Urne in der Urnenwand (inkl. Platte und Beschriftung) | 2.000,00 € |
| 4. Rasengräber incl. Grabplatte | |
| a) für Erdbestattungen | |
| - im Reihengrab | 3.050,00 € |
| - als Doppelgrabstätte | 6.100,00 € |
| b) für Urnenbeisetzungen im Reihengrab | 2.150,00 € |
| c) für Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätte | 2.250,00 € |
| 5. Rasengräber incl. Grabstele | |
| a) für Erdbestattungen | |
| - im Reihengrab | 3.550,00 € |
| - als Doppelgrabstätte | 7.100,00 € |
| b) für Urnenbeisetzungen in Doppelgrabstätte | 5.500,00 € |
| 6. Urnenamtsgrab | 250,00 € |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bei Erdbestattungen bzw. 1/15 bei Bestattungen in der Urnenwand der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren bei nachträglicher Übernahme der Grabpflege durch die Kirchengemeinde

einmalige Bearbeitungsgebühr	50,00 €
1. Grabplatte	500,00 €
2. Grabstele	1.000,00 €
Pflegeaufwand pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist und Grabstelle	60,00 €

§ 4 Umbettung

1. innerhalb des Friedhofs	
a) bei einer Person bis zu fünf Jahren	1.000,00 €
b) bei einer Personen über fünf Jahren	1.800,00 €
c) bei Urnen/Erde	600,00 €
d) bei Urnen/Kolumbarium	50,00 €
2. Ausbettung auf fremde Friedhöfe Überführen	
a) bei einer Person bis zu fünf Jahren	500,00 €
b) bei einer Personen über fünf Jahren	900,00 €
c) bei Urnen/Erde	320,00 €
d) bei Urnen/Kolumbarium	50,00 €
3. Einbettung auf fremde Friedhöfe Überführen	
a) bei einer Person bis zu fünf Jahren	500,00 €
b) bei einer Personen über fünf Jahren	900,00 €
c) bei Urnen/Erde	320,00 €
d) bei Urnen/Kolumbarium	50,00 €

§ 5 Nutzung der Friedhofshalle auf dem Friedhof in Marl-Sinsen

1. Aufbewahrungsraum (pauschal)	170,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier (incl. Dekoration)	300,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. für die Errichtung eines Grabmals	40,00 €
2. für die Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	100,00 €
2. für die Annahme von Särgen/Urnen außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
3. für die Abräumung einer Grabstätte, incl. Grabmal, Fundament und Bepflanzung	200,00 €
4. für die Rückgabe eines Nutzungsrechtes	50,00 €

§ 7 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

Unabhängig von einem Widerspruch gegen den Gebührenbescheid, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.11.2016 außer Kraft.

Marl, den 09.12.2020

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus

H. Müller, Mr.

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Püttmann

W. Oetting

